



# Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 111/19



**Eingegangen**

03. JAN. 2022

Rechtsanwalt  
**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus  
Az.: L19/0080/40

gegen

Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch Agentur für Arbeit Cottbus

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 17. Dezember 2021 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden beschlossen:

**Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Im Klageverfahren (Klageerhebung am 04.06.2019) stritten die Beteiligten über die Höhe eines Insolvenzgeldvorschusses; streitgegenständlich war der Bescheid der Beklagten vom 30.04.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019, W 1106/19, (fortan: streitgegenständlicher Bescheid).

Die Klägerin begehrte mit ihrer Klage einen höheren Insolvenzgeld-Vorschuss. Die Beklagte bewilligte der Klägerin mit streitgegenständlichem Bescheid für Oktober 2018 einen Vorschuss i.H.v. 810,- €, wobei der Insolvenzgeldzeitraum jedoch die Zeit vom 08.10.2018 bis 07.01.2019 umfasste. Ab dem 01.11.2018 bestand ein Alg II-Anspruch der Klägerin ggü. einem Leistungsträger nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 19.02.2020 entschied die Beklagte endgültig über den Insolvenzgeldantrag der Klägerin und lehnte diesen insgesamt ab. Auf den richterlichen Hinweis mit Schreiben vom 16.03.2021 erklärte der Bevollmächtigte der Klägerin (fortan: Bevollmächtigter) mit Schriftsatz vom 17.03.2021 (eingegangen bei Gericht am 18.03.2021) das Klageverfahren in der Hauptsache für erledigt und hat sogleich einen Kostenantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt,

ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller Höhe der Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beteiligten haben ihre Kostenanträge jeweils ausführlich begründen können, Bl. 32 ff. Gerichtsakte.

### II.

1. Die Kammer hat nach § 193 Absatz 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über den Kostenantrag der Klägerin dem Grunde nach durch Beschluss zu entscheiden, da das Verfahren anders als durch Urteil, nämlich durch Klagerücknahme (vgl. MKLS/B. Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG § 102 Rn. 3: Eine Erledigungserklärung steht in den

gerichtskostenfreien Verfahren nach § 183 Satz 1 SGG einer Klagerücknahme gleich.), endete und die Klägerin am 18.03.2021 einen Kostenantrag gestellt hat. Die Bestimmung der Verpflichtung zur Kostenerstattung dem Grunde nach und deren Umfang erfolgt nach sachgemäßem bzw. billigem Ermessen des Gerichts. Dabei steht grundsätzlich der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund (vgl. BSG, Beschluss vom 1. April 2010 – B 13 R 233/09 B, Rn. 8 und vom 16.5.2007 – B 7b AS 40/06 R). Danach ist es in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt. Es ist aber nicht nur auf das Ergebnis des Rechtsstreits abstellen, sodass nach dem Veranlassungsprinzip auch ein obsiegender Beteiligter mit der Kostentragung belastet werden kann (statt vieler: BayLSG Breith 1998, 454 (457); SchlHLSG, NZS 1997, 392).

Ausgehend hiervon und unter Berücksichtigung des Vortrages der Beteiligten im Hauptsache- und Kostenverfahren, den das Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen hat, hat die Beklagte der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach in voller Höhe zu erstatten. Denn die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG war im Erledigungszeitpunkt, nämlich der Bekanntgabe des endgültigen Ablehnungsbescheides vom 19.02.2020, statthaft, zulässig und begründet.

Zunächst gab der Bevollmächtigte in verfahrensrechtlich gebotener Weise mit Schriftsatz vom 17.03.2021 eine verfahrensbeendende Erklärung ab. Denn der streitgegenständliche (Vorschuss)Bescheid erledigte sich ab Bekanntgabe des endgültigen Ablehnungsbescheids vom 19.02.2020 gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) am 22.02.2020 i.S.d. § 39 Abs. 2 am Ende SGB X (BSG Urt. v. 9.5.1996 - 7 RAr 36/95; Brand/Kühl, 8. Aufl. 2018, SGB III § 168 Rn. 9), sodass die Klage aufgrund Erledigung und dem damit einhergehenden Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden ist. Da der streitgegenständliche Bescheid einen Insolvenzgeld-Vorschuss regelte und keine vorläufige Bewilligung gem. § 328 Abs. 1 SGB III vorlag, ist der endgültige (Ablehnungs)Bescheid vom 20.02.2020 auch nicht gem. § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des hiesigen Verfahrens geworden (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. April 2017, L 32 AS 1945/15, juris-Rn. 41 m.w.N.).

Die Klage war auch begründet. Denn der streitgegenständliche Bescheid war wegen eines Ermessensfehlers rechtswidrig, sodass er die Klägerin gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG beschwerte und die Klage auf einen höheren Insolvenzgeld-Vorschuss als Bescheidungsklage nach § 131 Abs. 3 SGG Erfolg gehabt hätte. Nach § 168 Satz 2 SGB III hat die Beklagte Ermessen auszuüben, ob und in welcher Höhe sie einen Vorschuss bewilligt. Ungeachtet der Vorfrage, ob die Beklagte überhaupt das ihr gesetzlich zustehende Ermessen ausgeübt hat, denn der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 22.05.2019 (W 1106/19) lässt sich dies nicht eindeutig entnehmen, ist es ermessensfehlerhaft davon auszugehen, dass kein Insolvenzgeldvorschuss zu zahlen ist, weil der Klägerin ab dem 01.11.2018 ein Anspruch gegen ein Jobcenter auf Alg II zustand (siehe Seite 2 im Widerspruchsbescheid vom 22.05.2019, W 1106/19). Die Ermessensentscheidung nach § 168 Sätze 1 und 2 SGB III hat sich an sachlichen Gesichtspunkten zu orientieren, wie Dauer des Eröffnungsverfahrens, Höhe der rückständigen Arbeitsentgeltforderungen und Einkommenssituation des Antragstellers. Der Sinn und Zweck der Vorschussregelung des § 168 SGB III, der der Lohnersatzfunktion des Insolvenzgeldes Rechnung trägt, rechtfertigen die Verweisung auf eine mögliche Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe nicht. Daher ist es ermessensfehlerhaft, bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Vorschuss diesen zu verweigern, solange der Antragsteller noch kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen ist (siehe zu allem: Gagel/Peters-Lange, 80. EL Dezember 2020, SGB III § 168 Rn. 13 m.w.N.).

2. Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte als  
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

